Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/11/29 6Ob225/73 (6Ob226/73), 3Ob160/00a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.11.1973

Norm

ABGB §833 C1

Rechtssatz

Bei Maßnahmen der ordentlichen Verwaltung ist die Minderheit an den Beschluß der Mehrheit gebunden und kann die Hilfe des Gerichtes selbst dann nicht in Anspruch nehmen, wenn die von der Mehrheit beschlossen Vorkehrungen offenbar unzweckmäßig oder auf Benachteiligung der Minderheit gerichtet wären (hier: Behauptung der Aufnahme eines zu hohen Instandsetzungsdarlehens, nämlich ohne Berücksichtigung der Eigenmittel).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 225/73
  Entscheidungstext OGH 29.11.1973 6 Ob 225/73
  Veröff: MietSlg 25047
- 3 Ob 160/00a
  Entscheidungstext OGH 20.11.2001 3 Ob 160/00a
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0013549

Dokumentnummer

JJR_19731129_OGH0002_0060OB00225_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at